

# Heidenau, Karlsruhe und ich

Als ich mich aufmachte, eine Masterarbeit zu schreiben und damit endete, ein Grundrecht zu verteidigen. Ein populärwissenschaftlicher Erfahrungsbericht zu BVerfG, Beschluss vom 29. August 2015 – 1 BvQ 32/15.\*

*Michael Fengler\*\**

Es ist Donnerstag, der 27. August 2015. Abends beschließe ich, die Masterarbeit, die ich für den LL.M. an der University of East Anglia schreibe, ruhen zu lassen und den Fernseher einzuschalten. Es laufen Nachrichten. Dort wird bereits seit einer Woche über die zum Teil gewalttätigen Proteste von extremen Rechten in der Stadt Heidenau berichtet. Der Nachrichtensprecher berichtet, dass die sächsische Polizei die Sicherheit von Versammlungsteilnehmern nicht mehr garantieren könne. Daher habe der Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge per Allgemeinverfügung ein Versammlungsverbot im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau, gültig von Freitag, 14:00 Uhr, bis Montag, 6:00 Uhr, angeordnet. Davon betroffen ist auch ein von dem Bündnis „Dresden Nazifrei“ für Freitag, 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldetes Willkommensfest für die Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung Heidenau. Ich ärgere mich. Wie kann es sein, dass die gewalttätigen Ausschreitungen einiger Weniger ein Versammlungsverbot für eine ganze Stadt an einem ganzen Wochenende nach sich ziehen? Auf Facebook schreibe ich einen Kommilitonen an. Wenn ich zu viel Zeit hätte, könne ich ja gerichtlich dagegen vorgehen, regt er sarkastisch an. Gesagt, getan. Als Bürger stehen mir natürlich kurzfristig nur öffentlich zugängliche Informationsquellen zur Verfügung. Einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann man um diese Zeit vergessen. Gegen Mitternacht lade ich mir die Allgemeinverfügung des Landkreises von dessen Internetpräsenz herunter. Sie ist kurz, knapp, umfasst nur vier Ziffern, aber keine Begründung. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. In einer begleitenden Mitteilung an die Presse teilt die zuständige Beigeordnete mit, der Anlass für die Allgemeinverfügung sei ein polizeilicher Notstand. Polizeilicher Notstand? Das klingt dramatisch. Von der Internetpräsenz der sächsischen Polizei lade ich mir die Medieninformationen der vergangenen Tage über Heidenau herunter. Die Berichte lesen sich entspannter, weit weniger dramatisch als der polizeiliche Notstand. Verhaftungen? Eine vorläufige. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer? Rückläufig. Ich lade mir das Sächsische Polizeigesetz, das Sächsische Versammlungsgesetz und das Sächsische Verwaltungsverfahrensgesetz herunter. Es gilt die Rechtslage festzustellen. Für All-

gemeinverfügungen bedarf es keiner Begründung. Laut Verwaltungsgerichtsordnung jedoch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ich entschlief mich zu handeln. Fertige einen neuseitigen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO an. Schreibe eine eidesstattliche Versicherung. Und formuliere einen Widerspruch mit Antrag auf Akteneinsicht an den Landkreis. Um 5:30 Uhr lege ich alles auf das Faxgerät. Erst den Widerspruch an den Landrat, dann den Antrag an das *Verwaltungsgericht Dresden*. Es ist 6:00 Uhr. Ich gehe ins Bett. Am nächsten Morgen werde ich unsanft vom Faxgerät geweckt. Das *Verwaltungsgericht Dresden* übermittelt eine Eingangsbestätigung. Außerdem eine 22-seitige Schutzschrift, die der Landkreis bereits am Abend zuvor bei dem *Verwaltungsgericht Dresden* eingereicht hatte. Darin eine Begründung für die Allgemeinverfügung, eine Gefahrenprognose der sächsischen Polizei sowie die amtlichen Polizeiberichte der vergangenen Tage. Der Landrat stützt die Allgemeinverfügung im Wesentlichen auf die Ereignisse der vergangenen Tage und die Unklarheit darüber, ob neben den angemeldeten Versammlungen noch Spontanversammlungen die polizeilichen Kräfte binden könnten. Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern seien gefährdet. Gegen Mittag nimmt der Landkreis auf meinen Antrag Stellung. Bonn sei 600 km von Heidenau entfernt. Meine Betroffenheit sei nicht erkennbar. Gleichzeitig übermittelt das *Verwaltungsgericht Dresden* seinen Beschluss. Die Kammer hat einstimmig beschlossen, die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs wiederherzustellen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Landkreis auferlegt. Das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes weist das *Verwaltungsgericht Dresden* zurück. Weder ausreichend begründet, noch belegt. Das Versammlungsverbot nicht erforderlich. Ich freue mich und springe wie ein kleiner Junge umher. Zügig informiere ich telefonisch die Veranstalter des Willkommensfestes über die geänderte Lage. Sodann rufe ich die Kanzlei an, für die ich tätig bin. Sie mögen sich gegenüber dem Landkreis bestellen und den Beschluss zur Vollstreckung an den Landkreis im Partebetrieb zustellen. Der Landkreis bestätigt den Empfang. Das Willkommensfest beginnt. Um 17:15 Uhr rattert mein Faxgerät wieder. Dieses Mal meldet sich das *Sächsische Obergerverwaltungsgericht*. Der Landrat hat Beschwerde eingelegt. Ich möge zum 4-seitigen Beschwerdeschriftsatz bis 17:30 Uhr Stellung nehmen. 15 Minuten? Lesen, denken, schreiben, faxen? Ich rufe das *Sächsische Obergerverwaltungsgericht* an und kündige an, dass meine Stellungnahme erst zehn Minuten später eingehen werde. Dass ich bei

\* Einen wissenschaftlichen Aufsatz zu der Thematik wird der Autor in der nächsten Ausgabe des Bonner Rechtsjournals veröffentlichen.

\*\* Der Autor studiert im elften Fachsemester Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und arbeitet seit 2012 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Kanzlei Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte in Brühl bei Köln.

dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht postulati-  
onsfähig bin, hat zu diesem Zeitpunkt niemand bemerkt.  
Eilig tippe ich einige Zeilen herunter. Wiederlege kurz und  
knapp die Argumente des Beschwerdeschriftsatzes. Die  
Gründe vermögen die Allgemeinverfügung nicht zu tra-  
gen. Als das Sendeprotokoll aus dem Faxgerät kommt, ruft  
mein Chef an. Er hat Minuten zuvor von meinem Antrag  
an das *Verwaltungsgericht Dresden* und dessen Beschluss  
erfahren. Ich schildere ihm die Vorgänge – auch von der  
kurzen Stellungnahmefrist. Es gilt wieder zu warten. Doch  
schon kurze Zeit später, um 18:30 Uhr, übermittelt das  
*Sächsische Obergerverwaltungsgericht* seinen Beschluss. Ich  
sei nur im Hinblick auf das Willkommensfest, das besu-  
chen zu wollen ich geltend gemacht habe, antragsbefugt.  
Insoweit sei der Antrag zulässig und begründet. Einen po-  
lizeilichen Notstand? Jedenfalls für das Willkommensfest  
gibt es ihn nicht, so das *Sächsische Obergerverwaltungsge-  
richt*. Im Übrigen prüft es die Begründetheit nicht. Mir  
werden 9/10 der Verfahrenskosten auferlegt. Rund 1.000  
Euro. Ich ärgere mich. Erneut ein Telefonat mit meinem  
Chef. Gegen 19:30 Uhr entscheiden wir uns, eine einst-  
weilige Anordnung bei dem *Bundesverfassungsgericht* zu  
beantragen. Ein Anruf in Karlsruhe bestätigt, dass es einen  
Notdienst gibt. Bis 1:00 Uhr morgens ist jemand dort. Die  
zuständige Kammer werde unverzüglich über den Antrag  
informiert. Unser Antragschriftsatz per Telefax wird er-  
wartet. Eilig wird ein Entwurf gefertigt. Verletzt sehe ich  
mich in meinen Grundrechten aus Artikel 5, 8 und 19 Abs.  
4 Grundgesetz. Um 22:30 Uhr geht der Antragschriftsatz  
per Telefax an das *Bundesverfassungsgericht*. Am Abend  
rechnen wir nicht mehr mit einer Entscheidung. Spät in  
der Nacht geht es ins Bett. Am nächsten Morgen klingelt  
um 9:00 Uhr mein Mobiltelefon. Eine mir unbekannte Mo-  
bilnummer. „Fengler“, melde ich mich. Die Stimme am  
anderen Ende stellt sich als Sigmar Gabriel vor. Der Bun-  
deswirtschaftsminister und Stellvertreter der Bundeskanz-  
lerin gratuliert mir zu meinem juristischen Erfolg. Er dankt  
mir, dass ich das Willkommensfest am Tag zuvor ermög-  
licht hatte. Außerdem bietet er mir an, die mir auferlegten  
Verfahrenskosten zu tragen. Ich bin glücklich und dankbar.  
Gerne nehme ich das Angebot an. Trotzdem steht noch eine  
wesentliche Entscheidung aus. Um 12:30 Uhr ruft mich  
mein Chef an. Die dritte Kammer des ersten Senats habe  
die einstweilige Anordnung erlassen. Einstimmig, wie es  
§ 32 BVerfGG verlangt. Die Mitglieder der Kammer hatten  
sich am Morgen getroffen. Im Telefonat mit Karlsruhe an-  
wortet der wissenschaftliche Mitarbeiter nüchtern: „Das  
*Bundesverfassungsgericht* freut sich immer, wenn es den  
Grundrechten Geltung verschaffen kann.“ Der Beschluss  
ginge auf meinem privaten Faxgerät ein. Minuten später  
halte ich das Dokument in meinen Händen. Der schönste  
Moment meiner bisherigen juristischen Karriere. Ich bin  
euphorisch, informiere Freunde und Bekannte. Polizei und  
Landrat wissen schon Bescheid. 45 Minuten später kommt  
die Meldung über die Medien, die sich nun auch auf meine  
Person konzentrieren. Die folgenden Tage beantworte ich  
ununterbrochen Medienanfragen. Der Rest ist heute schon  
Geschichte.